



Burtscheider Turnverein 1873 e.V.

Jugendordnung



Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 14 der Vereinssatzung des Burtscheider Turnvereins 1873 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft:

Name: Jugendorganisation des Burtscheider Turnverein 1873 e.V.

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Burtscheider Turnvereins 1873 e.V., sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben:

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung. Die Aufgaben der Jugendorganisation:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigungen zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe:

Organe der Vereinsjugend sind:

die Jugendvollversammlung
der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung:

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des zehnten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und die Jugendtrainer sowie die Jugendabteilungsleiter.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- a) Bericht des Vereinsjugendleiters/der Vereinsjugendleiterin
- b) Berichte der Jugendabteilungsleiter
- c) Kassenbericht
- d) Entlastung der Jugendabteilungsleiter
- e) Wahl des Vereinsjugendleiters/der Vereinsjugendleiterin
- f) Wahl der Mitglieder des Jugendausschuss (Jugendabteilungsleiter und Jugendabteilungssprecher je Abteilung)
- g) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre
- h) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- i) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich/BTV-INFO) und fristgemäß (zwei Wochen vorher) eingeladen wurde.

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendausschuss:

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter/der Vereinsjugendleiterin
- b) den Abteilungsjugendleitern
- c) den Abteilungsjugendsprechern (maximal 18 Jahre)

Aufgaben des Jugendausschuss sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats (siehe §8,c)
- b) Führung der Jugendkasse
- c) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- d) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamte
- e) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- f) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- g) Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- h) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein:

Der/die Vereinsjugendleiter/Vereinsjugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

Der/die Vereinsjugendleiter/Vereinsjugendleiterin wird durch die Jugendvollversammlung entsprechend der Jugendordnung gewählt.

§7 Abteilungsjugendlichen :

Die Abteilungsjugendlichen sind durch die Abteilungs-Jugendleiter und die Abteilungs-Jugendsprecher im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten.

§8 Jugendkasse:

- a) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt
- b) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- c) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 9 Gültigkeit, Änderungen der Jugendordnung:

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen:

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Vereinssatzung.

Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendvollversammlung am 11. Februar 2008 geändert.

Aachen, den 11.02.2008